OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

t4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605212/4/KH

Datum: Linz, 24. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A F, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. April 2022, GZ: VStV/921302257835/2021, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 1. April 2022, GZ: VStV/921302257835/2021, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. A F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 14 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

1. Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x
   Sie haben es unterlassen das genannte Fahrzeug zumindest bis zum 09.11.2021 abzumelden, obwohl für dieses Fahrzeug seit 10.09.2021 die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestand.

2. Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x
   Sie haben es als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges bis zum 28.12.2021 unterlassen trotz vollstreckbaren Bescheides über die amtswegige Aufhebung der Zulassung der Landespolizeidirektion OÖ vom 25.10.2021, GZ.:VA/L-639RD, die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 43 Abs. 4 lit. d KFG idgF
2. § 44 Abs. 4 KFG idgF

Wegen dieser Verwaltungsüberretung(en) wird(werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 70,00	0 Tage(n) 14 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 190/2021
2. € 70,00	0 Tage(n) 14 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 190/2021“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde, welche sich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen richtete, brachte er vor, dass er seit drei Jahren ein Start-Up betreibe und das Unternehmen die Gewinnzone noch nicht erreicht habe und er noch keine Einkünfte erziele. Darüber hinaus bezahle er Alimente für drei Kinder.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen betreffend seine persönlichen Verhältnisse zur Bekanntgabe seiner monatlichen Einkünfte, der Höhe seines Vermögens sowie seiner Sorgepflichten aufgefordert. Das mit 10. Oktober 2022 datierte und am 13. Oktober 2022 durch Hinterlegung zugestellte Schreiben blieb seitens des Bf unbeantwortet.

5. Eine mit 3. November 2022 datierte, dem unter Z. 4 genannten Schreiben inhaltsgleiche Erledigung wurde darüber hinaus an den im ZMR angegebenen Nebenwohnsitz des Bf gerichtet und diesem durch Hinterlegung am 9. November 2022 zugestellt. Auch dieses Schreiben blieb von ihm unbeantwortet.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Mit Straferkenntnis vom 1. April 2022, GZ: VStV/921302257835/2021, verhängte die belangte Behörde über den Bf zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 14 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x nicht bis zum 9. November 2021 abgemeldet zu haben, obwohl für das Fahrzeug seit 10. September 2021 keine Haftpflichtversicherung mehr bestand bzw. als Zulassungsbesitzer trotz Vorliegen eines vollstreckbaren Bescheides über die Aufhebung der Zulassung die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein unverzüglich der belangten Behörde zurückzustellen.

2. Unter den Geschäftszahlen LVwG-605211, LVwG-605213 sowie LVwG-605214 sind für drei weitere Fahrzeuge gleichlautende Beschwerden gegen Straferkenntnisse mit jeweils gleichartigen Tatvorwürfen anhängig. Sämtliche Beschwerden richten sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen.

3. Der Bf hat vor drei Jahren ein Unternehmen gegründet und erzielt derzeit keine Einkünfte. Er ist sorgepflichtig für drei Kinder.

4. Laut einer Abfrage der kostenlos und öffentlich zugänglichen Website x ist der Bf Geschäftsführer von vier, Gesellschafter in fünf sowie Kommanditist in drei Gesellschaften.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt, aus welchem sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei ergibt. Weiters wurde in die kostenlos verfügbare Website x Einsicht genommen.

2. Der Bf ließ in der Beschwerde die Schuldsprüche unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafen, sodass dem Verwaltungsgericht eine Überprüfung der Schuldsprüche untersagt ist. Die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind daher dem Grunde nach erwiesen.

3. Zum Vorbringen des Bf, dass er derzeit aus seinem vor drei Jahren gegründeten Start-Up keine Einkünfte erzielt, ist anzumerken, dass dies per se nicht anzuzweifeln ist. Allerdings ist er laut Abfrage der Website x Geschäftsführer von vier, Gesellschafter in fünf sowie Kommanditist in drei Gesellschaften und es ist nicht davon auszugehen, dass er aus all diesen Funktionen keinerlei Einkünfte erzielt. Der ihm im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht an ihn gerichteten diesbezüglichen Aufforderung zur Stellungnahme kam der Bf nicht nach.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Da die erhobene Beschwerde sich ihrem Inhalt nach nicht gegen die Schuldsprüche, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden

(Schuldsprüche), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches sind die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafen von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurden und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht kommt.

3. Das Beschwerdevorbringen des Bf richtet sich nur gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe, wobei dieser vorbringt, dass er vor drei Jahren ein Unternehmen gegründet hat und derzeit keine Einkünfte erziele. Weiters sei er sorgepflichtig für drei Kinder.
Laut einer Abfrage der kostenlos und öffentlich zugänglichen Website x ist der Bf Geschäftsführer von vier, Gesellschafter in fünf sowie Kommanditist in drei Gesellschaften. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, lassen die erwähnten Tätigkeiten in mehreren Gesellschaften das Vorbringen, der Bf erziele derzeit keine Einkünfte, als nicht glaubwürdig scheinen. Darüber hinaus kam der Bf der Aufforderung zur Bekanntgabe seiner monatlichen Einkünfte, der Höhe seines Vermögens sowie seiner Sorgepflichten nicht nach.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind keine Milderungs- bzw. Erschwerungsgründer hervorgekommen. Es finden sich auch keinerlei anderweitige Anhaltspunkte, welche gegen die Höhe der gegenständlich verhängten Verwaltungsstrafen sprechen. Diese ist als tat- und schuldangemessen sowie aus spezial- und generalpräventiven Gründen als notwendig anzusehen. Folglich war das hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing